

	Vorlage zum öffentlichen Teil der Sitzung	am	TOP
X	des Haupt- und Finanzausschusses		
	der Stadtvertretung		

- Personalrat: nein
- Gleichstellungsbeauftragte: nein
- Schwerbehindertenbeauftragte/r: nein
- Kriminalpräventiver Rat: nein
- Seniorenbeirat: nein

Neufassung der Satzung der Stadt Heiligenhafen über die Erhebung einer Hundesteuer

A) SACHVERHALT

Die Stadt Heiligenhafen erhebt eine Hundesteuer auf Grundlage der Satzung der Stadt Heiligenhafen über die Erhebung einer Hundesteuer vom 13.12.2005 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 14.12.2011.

Gemäß dieser Satzung wird neben der einfachen Hundesteuer eine erhöhte Steuer für gefährliche Hunde erhoben. Satzungsgemäß als gefährlich gelten derzeit Hunde bestimmter Rassen, die im Bundesgesetz zur Beschränkung des Verbringens oder der Einfuhr gefährlicher Hunde in das Inland (HundVerbrEinfG) aufgeführt sind. Darüber hinaus gelten Hunde gemäß Hundegesetz des Landes Schleswig-Holstein als gefährlich, wenn von ihnen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgeht und die zuständige Behörde feststellt, dass der Hund gefährlich ist.

Bereits mit Änderung des Gesetzes über das Halten von Hunden (HundeG) wurde zum 01.01.2016 die bisherige Rasseliste (sog. Listenhunde) in Schleswig-Holstein abgeschafft. Trotzdem wurde in der Stadt Heiligenhafen bisher weiterhin eine erhöhte Steuern für ehemals eingestufte "gefährliche" Hunde mit Verweis auf das HundVerbrEinfG erhoben.

Der Schleswig-Holsteinische Landtag hat nunmehr am 23.09.2016 einen Gesetzentwurf zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes beschlossen, wonach bei der Erhebung der Hundesteuer die Höhe des Steuersatzes für das Halten eines Hundes nicht von der Zugehörigkeit des Hundes zu einer bestimmten Rasse abhängig gemacht werden darf.

Hintergrund dieser Neuregelung war nicht zuletzt ein Urteil des Schleswiger Verwaltungsgerichts. Demnach darf eine Gemeinde eine höhere Hundesteuer nur bei Gefährlichkeit verlangen, nicht allein wegen Größe, Gewicht oder Rasse des Tieres. Für einen erhöhten Steuersatz müssen nach diesem Urteil konkrete Anhaltspunkte für eine „abstrakte Gefährlichkeit“ vorliegen.

Trotz dieser Neuregelung wird es auch zukünftig möglich sein, das Halten gefährlicher Hunde mit einem erhöhten Satz zu besteuern. Voraussetzung ist dann aber nur noch, dass die Gefährlichkeit des Hundes konkret und individuell im Rahmen einer Prüfung festgestellt wird.

Darüber ~~ist die~~ hinaus ist die Satzung auch redaktionell zu überarbeiten und an aktuelle Empfehlungen des Städteverbandes und des Gemeindeprüfungsamtes anzupassen.

B) STELLUNGNAHME

Aufgrund der aktuellen Rechtsprechung sowie der Gesetzesänderung ist die Neufassung der Satzung rückwirkend zum 01.01.2017 zu beschließen. Seitens der Verwaltung wird empfohlen, aus Gründen der Übersichtlichkeit eine Neufassung der Satzung zu beschließen.

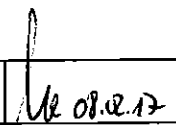

C) FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

Da bereits seit dem Jahr 2015 keine der bisherigen „Listenhunde“ in der Stadt Heiligenhafen gehalten werden, ergeben sich keine negativen finanziellen Auswirkungen.

D) BESCHLUSSVORSCHLAG

Die vorgelegte Neufassung der Satzung der Stadt Heiligenhafen über die Erhebung einer Hundesteuer wird rückwirkend zum 01.01.2017 beschlossen.


Bürgermeister

Sachbearbeiterin / Sachbearbeiter	 08.08.17
Amtsleiterin / Amtsleiter	00.08.01.17
Büroleitender Beamter	9/2. 

Satzung der Stadt Heiligenhafen über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28.2.2003 in der zur Zeit geltenden Fassung und der §§ 1 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein – KAG – vom 10.1.2005 in der jeweils gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom . .2017 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Steuergegenstand

Gegenstand der Hundesteuer ist das Halten von Hunden im Stadtgebiet.

§ 2 Steuerpflicht

1. Steuerpflichtig ist, wer einen Hund in seinen/ihren Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat (Halter/Halterin des Hundes).
2. Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, so sind sie Gesamtschuldner.
3. Alle in einem Haushalt gehaltenen Hunde gelten als von den Haushaltsangehörigen gemeinsam gehalten

§ 3 Beginn und Ende der Steuerpflicht

1. Die Steuerpflicht entsteht mit dem Kalendermonat, in dem ein Hund in einen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird, frühestens mit dem Kalendermonat, in dem er 3 Monate alt wird.
2. Wer einen Hund nicht länger als einen Monat in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, braucht ihn nicht zu versteuern.
3. Die Steuerpflicht endet mit dem Kalendermonat, in dem der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt oder eingeht.
4. Bei Wohnortwechsel eines Hundehalters oder Hundehalterin endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendermonats, in das der Wegzug fällt; sie beginnt mit dem auf den Zuzug folgenden Kalendermonat.

5. Wer einen versteuerten Hund oder anstelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen versteuerten Hundes einen neuen Hund erwirbt, wird dafür mit dem auf den Erwerb folgenden Kalendermonat steuerpflichtig.

§ 4 **Steuersatz**

1. Die Steuer beträgt unbeschadet des Absatzes 2 jährlich

für den ersten Hund	für den zweiten Hund	für jeden weiteren Hund
100,00 €	150,00 €	200,00 €

2. Die Steuer beträgt für gefährliche Hunde jährlich

für den ersten Hund	für den zweiten Hund	für jeden weiteren Hund
800,00 €	1.000,00 €	1.200,00 €

3. Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§ 7), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt; Hunde für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5), gelten als erste Hunde.
4. Als gefährliche Hunde gelten die Hunde, die von einer örtlichen Ordnungsbehörde nach den Maßgaben des § 7 des Gesetzes über das Halten von Hunden für Schleswig-Holstein (HundeG) als gefährliche Hunde eingestuft wurden.
5. Für Hunde, die als gefährliche Hunde nach § 4 Abs. 4 zu versteuern sind, wird keine Steuerfreiheit oder Steuerermäßigung gewährt.

§ 5 **Steuerermäßigung**

1. Die Steuer ist auf Antrag der/des Hundehalters/Hundehalterin auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von
- Hunden, die zur Bewachung von Gebäuden benötigt werden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 100 m entfernt liegen;
 - Hunden, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden;
 - Abgerichteten Hunden, die von Artisten und berufsmäßigen Schaustellern für ihre Berufsarbeit benötigt werden;
 - Hunden, die als Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten- oder Rettungshunde verwendet werden und eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichtern abgelegt

haben. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein;

- Jagdgebrauchshunden, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und jagdlich verwendet werden.
2. Personen, die gewerbsmäßig mit Hunden handeln und diese Gewerbe angemeldet haben, haben zwei Hunde mit den Steuersätzen für den ersten und zweiten Hund zu versteuern. Für weitere Hunde, die weniger als sechs Monate im Besitz sind, braucht keine Steuer entrichtet werden.

§ 6 **Zwingersteuer**

1. Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag in der Form einer Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger und die Zuchttiere in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht- oder Stammbuch (dies muss vollständige Angaben über Tag der Geburt und Verkauf enthalten) eingetragen sind. Dieses Buch ist bei der Anmeldung sowie für Kontrollzwecke und auch als Voraussetzung zur Weitergewährung im folgenden Jahr bis zum 31.12. eines jeden Jahres der Steuerabteilung zur Einsichtnahme vorzulegen.
2. Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte der Steuer nach § 4 Abs. 1 oder Abs. 2, jedoch nicht mehr als die Hälfte für einen ersten und einen zweiten Hund. Das Halten selbstgezogener Hunde ist steuerfrei, solange die im Zwinger befindlichen Hunde nicht älter als 6 Monate sind. Beim Verkauf sind Name sowie Adresse des Erwerbers oder der Erwerberin anzugeben.

§ 7 **Steuerbefreiung**

Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltungskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden;
2. Gebrauchshunden von Forstbeamten, die Privatforstdienst angestellten Personen, von bestätigten Jagdaufsehern und von Feldschutzkräften in der für den Forst-, Jagd- oder Feldschutz erforderlichen Anzahl;
3. Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl;
4. Sanitäts- oder Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten gehalten werden;
5. Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebraucht sind und nicht auf die Straße gelassen werden;
6. Blindenführhunden;

7. Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe blinder, tauber oder hilfloser Personen unentbehrlich sind. Hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkmalen „B“, „aG“, „Bl“, „Gl“ oder „H“ besitzen. Die Steuerbefreiung kann auch von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden;
8. Hunde von Hundehaltern/Hundehalterinnen, deren Familieneinkommen unterhalb der Pfändungsfreigrenze gem. § 850 c ZPO liegt. Die Steuerbefreiung wird für diesen Fall für jeweils 1 Jahr gewährt. Eine Veränderung der Einkommensverhältnisse ist durch den Hundehalter oder Hundehalterin der Behörde mitzuteilen.

§ 8

Allgemeine Voraussetzung für die Steuerermäßigung und die Steuerbefreiung

Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn

1. die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind,
2. der/die Halter/Halterin der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft ist,
3. für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende, Unterkunftsräume vorhanden sind,
4. in den Fällen des § 5 Abs. 2, § 6 und § 7 Ziffer 5 ordnungsgemäße Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden.

§ 9

Steuerfreiheit

Steuerfrei sind Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Gemeinde aufhalten, für die Hunde, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik versteuern.

§ 10

Anzeige- und Meldepflichten

1. Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn binnen 14 Tagen bei der Stadt anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. Die Anmeldefrist beginnt im Falle des § 3 Abs. 2 nach Ablauf des Monats.
2. Der/Die bisherige Halter/Halterin hat den Hund innerhalb von 14 Tagen abzumelden. Im Falle der Veräußerung des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Wohnung des/der Erwerbers/Erwerberin anzugeben.
3. Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung (§ 5) oder Steuerbefreiung (§ 7) fort, so hat der/die Hundehalter/Hundehalterin das binnen 14 Tagen bei der Stadt anzuzeigen.

4. Die Stadt gibt Hundesteuermarken aus, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen. Der Hundehalter oder die Hundehalterin darf Hunde außerhalb seiner oder ihrer Wohnung oder seines oder ihres umfriedeten Grundbesitzes nur mit der Hundesteuermarke umherlaufen lassen.
5. Der/Die Halter/Halterin aller Hunde ist/sind verpflichtet, über Feststellungen nach § 4 dieser Satzung Auskunft zu geben und auf Verlangen auf ihre Kosten beschaffte entsprechende Unterlagen vorzulegen. Eingetretene Veränderungen (z. B. bei Anschaffung eines anderen Hundes) sind binnen 14 Tagen zu melden. Falls der Hund bei einer örtlichen Ordnungsbehörde oder der Polizei auffällig geworden ist, ist die Stadt ebenfalls berechtigt, zum Zwecke der Berechnung und Steuererfassung Auskunft bei diesen Stellen einzuholen.

§ 11 **Fälligkeit der Steuer**

1. Die Hundesteuer wird für das Kalenderjahr veranlagt und durch Abgabenbescheid festgesetzt. Sie kann mit anderen Abgaben in einen Bescheid zusammengefasst werden. Der Bescheid besteht gemäß § 12 KAG über den Veranlagungszeitraum hinaus fort. Ändern sich die Berechnungsgrundlagen oder der Betrag, ist ein neuer Bescheid zu erlassen.
2. Die Hundesteuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres fällig. Entsteht die Steuerpflicht im Laufe eines Monats, so ist die volle Steuer für diesen Kalendermonat innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides zu bezahlen. Auf Antrag des Steuerpflichtigen kann die Steuer in einem Jahresbetrag am 1. Juli entrichtet werden. Der Antrag muss spätestens bis zum 31. Dezember des vorangehenden Kalenderjahres gestellt werden.

§ 12 **Hundesbestandsaufnahme**

Die Stadt kann gem. § 11 KAG i.V.m. § 93 Abgabenordnung (AO) Hundebestandsaufnahmen durchführen oder durchführen lassen. Die Grundstückseigentümer/Grundstückseigentümerinnen, der Haushaltsvorstand oder deren Stellvertreter/Stellvertreterinnen sowie der/die Hundehalter/Hundehalterin sind verpflichtet, der Stadt oder dem/der von ihr Beauftragten über die auf dem jeweiligen Grundstück gehaltenen Hunde und deren Halter/Halterinnen Auskunft zu erteilen.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig handelt, wer als Hundehalter/Hundehalterin oder bei der Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Hundehalters/Hundehalterin leichtfertig

- a) über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder
- b) die Stadt pflichtwidrig über steuerrechtliche erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt

und dadurch Steuern kürzt oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile für sich oder einen anderen erlangt. Die Strafbestimmungen bei Vorsatz des § 16 des Kommunalabgabengesetzes bleiben unberührt.

2. Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder leichtfertig

- a) Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind oder
- b) der Melde- und Auskunftspflicht nach § 10 nicht nachkommt.

Zuwiderhandlungen gegen die Melde- und Auskunftspflicht nach § 10 der Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 KAG.

§ 14

Verwendung von Daten

1. Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Steuer nach dieser Satzung ist es gemäß § 11 i.V.m. § 13 des Landesdatenschutzgesetzes (LDSG) zulässig, neben der satzungsgemäßen Anzeige- und Meldepflicht nach § 10, die Daten

- der örtlichen Ordnungsbehörden,
- der Einwohnermeldeämter sowie von
- Hundebestandsaufnahmen/-zählungen

zu verarbeiten, soweit sie zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich sind.

2. Soweit es zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich ist, ist die Erhebung und Weiterverarbeitung personenbezogener Daten zu Kontrollzwecken zulässig.

3. Die Stadt kann personen- und hundebezogene Daten im Einzelfall zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit an Dritte (Polizei und örtliche Ordnungsbehörden) weiterleiten.

4. Der Einsatz von technikerunterstützter Informationsverarbeitung ist zulässig

§ 15
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend am 1. Januar 2017 in Kraft. Sie ersetzt rückwirkend die Satzung der Stadt Heiligenhafen über die Erhebung einer Hundesteuer vom 13.12.2005 mit den dazu ergangenen Nachtragssatzungen.

Durch das rückwirkende Inkrafttreten dieser Satzung dürfen Abgabepflichtige gemäß § 2 Abs. 2 KAG nicht ungünstiger gestellt werden, als nach der ersetzten Satzung.

Ausgefertigt:

Heiligenhafen, den 2017

Stadt Heiligenhafen
Der Bürgermeister

(L.S.)

gez. Heiko Müller

(Heiko Müller)